



Merkblatt Maskendispens für gewisse Menschen mit Behinderungen (Stand 11. August 2021)

Zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie hat der Bundesrat seit Juli 2020 sukzessive eine Pflicht zum Tragen von Gesichtsmasken im öffentlichen Verkehr, in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und am Arbeitsplatz eingeführt. Die Einzelheiten sind in der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR [818.101.26](#)) geregelt. Das Bundesamt für Gesundheit publiziert auch [Erläuterungen zur Verordnung](#).

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage sieht verschiedene Ausnahmen von der Maskentragpflicht vor. Diese Ausnahmen betreffen etwa Kinder unter 12 Jahren. Ebenfalls ausgenommen von der Maskentragpflicht sind, **Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen Gründen keine Gesichtsmasken tragen können** (Art. 5 Abs. 1 Bst. b und Art. 6. Abs. 1 Bst. b).

Die Gründe, weshalb gewisse Menschen gesundheits- oder behinderungsbedingt keine Gesichtsmaske tragen können, sind vielfältig und können nicht abschliessend umschrieben werden. Dazu gehören zum Beispiel:

- Personen, die aus motorischen Gründen die Maske nicht selbstständig an- und abziehen können (z. B. Personen mit Lähmungen, einer Zerebralparese oder fehlenden Gliedmassen);
- Personen mit Autismus, die z. B. keine Masken tragen können, weil sie in Panik geraten;
- Personen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung oder Menschen mit Demenz, die nicht in der Lage sind zu verstehen, dass sie eine Maske anziehen müssen;
- Bei Erkrankungen mit Erstickenungsgefahr;
- Für Menschen mit Hörbehinderung, die auf Lippenlesen angewiesen sind, stellen Masken ein kommunikatives Hindernis dar, das zu Missverständnissen führen kann. In diesem Fall können Personal oder Begleitpersonen während der Kommunikation oder eines Austausches die Maske abziehen. Falls vorhanden, kann eine Maske mit transparentem Fenster verwendet werden.

Ein Maskendispens liegt nicht im persönlichen Ermessen. **Für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Ärztin, eines Arztes, einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten erforderlich**; ein Attest darf nur dann ausgestellt werden, wenn dies für die betreffende Person angezeigt ist. Damit der Persönlichkeitsschutz gewährleistet ist, kann auf die Angabe einer Diagnose im Attest verzichtet werden. Das Fälschen oder missbräuchliche Ausstellen eines ärztlichen Zeugnisses ist u. U. strafbar. Das Attest ist bei auf Verlangen gegenüber dem Transport- oder Verkaufspersonal vorzuweisen. Bei Behinderungen, die dem Tragen einer Maske offensichtlich entgegenstehen (z. B. fehlende oder stark eingeschränkte Motorik der Arme oder des Oberkörpers) muss kein Attest vorgewiesen werden. **Es ist selbstverständlich, dass Menschen, die keine Maske tragen können, die übrigen Abstand- und Hygienevorschriften einzuhalten haben.**

Diese Ausnahme soll verhindern, dass Menschen, die gesundheits- oder behinderungsbedingt über einen Maskendispens verfügen, der Zugang zu öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Dienstleistungen verweigert wird und diese Personen u. U. auf unzulässige Weise diskriminiert werden. Die Betreiber sind gehalten, ihre Schutzkonzepte auf die Anwesenheit von Personen, die keine Maske tragen können, abzustimmen. Sind solche Personen anwesend, muss entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder es müssen andere Schutzmassnahmen (z. B. Abschränkungen, transparente Schutzwände) ergriffen werden. Wo dies aufgrund der Art der Aktivität oder anderer Gegebenheiten nicht möglich ist, muss die Erhebung der Kontaktdaten der anwesenden Personen vorgehen werden (Erläuterungen zur Verordnung zu Art. 10 Abs. 2 Bst. b).

Für gewisse Menschen mit Behinderungen schränkt die Maskentragpflicht die Lebensgestaltung massiv ein. Die geltende Verordnung sieht deshalb verhältnismässige und vertretbare Ausnahmen vor. Für die Umsetzung braucht es die Solidarität und das gegenseitige Verständnis aller.

